

Merkblatt

Leistungen für laufende Behandlungen bzw. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn in vollarbeitgeberfinanzierten Tarifen der betrieblichen Krankenversicherung

In den BKV-Tarifen mit Anmeldepflicht sind laufende Behandlungen und Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Ausgenommen davon sind nur laufende Zahnersatzmaßnahmen und laufende stationäre Krankenhausbehandlungen.

Hintergrund: In der Krankenversicherung besteht der Grundsatz, dass für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, keine Leistungen gezahlt werden. Dies ist in den Musterversicherungsbedingungen so geregelt und entsprechend in den allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 2 Abs. 1 AVB/KK-SV). Für die arbeitgeberfinanzierten Tarife der betriebliche Krankenversicherung mit Anmeldepflicht ergeben sich Besonderheiten, weil

- keine negative Risikoselektion aufgrund Versicherung großer Kollektive (alle Mitarbeiter eines Betriebs) zu befürchten ist
- der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern verlässlichen Versicherungsschutz ohne Leistungsausschlüsse bieten können muss
- wir bewusst auf eine Risikoprüfung verzichten

Daher werden nur für laufende Zahnersatzmaßnahmen und laufende stationäre Krankenhausbehandlungen keine Leistungen erbracht, ansonsten schon. D.h. für laufende naturheilkundliche Behandlungen oder die nächste Krankenhausbehandlung aufgrund der gleichen Krankheit wird geleistet.

Beispielfälle (Versicherungsbeginn jeweils 1.1.17):

Zahnersatz	Beginn der Behandlung (Abdrucknahme) am 15.12.16 Eingliederung des Zahnersatzes (Krone) am 30.1.2017	Leistungspflicht: Nein (die verschiedenen Behandlungstermine gehören zu einem laufenden Versicherungsfall)
	Ein weiterer Zahn soll ersetzt werden. Beginn der Behandlung 8.1.17	Leistungspflicht: Ja
stationäre Krankenhausbehandlung	Patient wird von 27.12.16 bis 5.1.17 behandelt	Leistungspflicht: Nein
	Patient wird bis 15.12.16 im Krankenhaus behandelt (Armbruch). Ab 7.1.17 erneute Behandlung des gleichen Armbruchs, da Knochen schlecht zusammenwächst	Leistungspflicht: Ja (für Behandlung ab 7.1.17)
	Patient wird vom 29.12.16 bis 15.1.17 stationär im Krankenhaus behandelt. Ab dem 16.1.17 beginnt die Reha-Behandlung	Für KH-Behandlung Leistungspflicht: Nein Reha-Behandlung Leistungspflicht: Ja
alle anderen Leistungen - Sehhilfen - Auslandsreisen - Heilpraktikerbehandlung	Patient wird vom 27.12.16 bis 15.1.17 wegen grippalem Infekt beim Heilpraktiker behandelt	Leistungspflicht: Ja (für alle Behandlungen ab 1.1.17)
	Patient leidet seit Jahren an Allergie. Er begibt sich daher regelmäßig in Behandlung bei Arzt für Naturheilverfahren	Leistungspflicht: Ja (für alle Behandlungen ab 1.1.17)